

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1063K – KNOCHENBRUCH VARIABLE

Erleidet die versicherte Person aufgrund eines Unfalls im Sinne der zugrundeliegenden AUVB einen Knochenbruch, bezahlen wir – unabhängig von der Anzahl der gebrochenen Knochen – einmalig die vereinbarte Versicherungssumme an die versicherte Person.

Eine Fissur gilt nicht als Knochenbruch. Diese Leistung wird für die versicherte Person nur einmal je Versicherungsperiode erbracht. Diese Leistung unterliegt keiner Wertanpassung.